

Eckpunkte der Genehmigung „Borkum Riffgrund 2“

- **Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 97 einzelnen Windenergieanlagen (WEA; mit einer Leistung von 3,6 - 6 MW; Angaben der Antragstellerin) und einer Umspannanlage sowie einem Standort für eine Wohnplattform
- **Antrag:** PNE2 Riff II GmbH (zum Zeitpunkt der Antragstellung: Plambeck Neue Energien) vom 25.07.2006
- **Standort:** Nordsee, bestehend aus zwei Teilflächen, ca. 37 km bzw. 40 km nordwestlich der Insel Borkum, Fläche ca. 43 km², Wassertiefe ca. 25-30 m
- **Umweltauswirkungen:** Der Genehmigung liegen umfangreiche Bewertungen möglicher Umweltauswirkungen zugrunde. Sie beinhalten u.a. Auswirkungen auf die Vegetation, auf die Tierwelt sowohl im Wasser als auch in der Luft oder auf das Klima. Zum Schutz der marinen Säuger wurden insbesondere strenge Auflagen im Hinblick auf den Schalleintrag beim Rammen der Anlagenfundamente erlassen.
- **Qualitätsstandard:** Konstruktion und Ausstattung gemäß Stand der Technik
- **Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Vorhaltung einer privaten Schleppkapazität ab Eintritt der Kumulativlage, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb, Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe
- **Befristung:** Die Genehmigung für den Windpark ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet; Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich. Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2015 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird. Darüber hinaus erlischt die Genehmigung, wenn eine der enthaltenen auflösenden Bedingungen nicht erfüllt wird (Meilensteinplan). Es besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung.
- **Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle einer nicht mehr betriebsbereiten WEA, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen; Absicherung der Rückbaupflicht für den Windpark durch Sicherheitsleistung vor Errichtung.